



Jugendordnung

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugend des Judo-Sportverein Lippstadt e.V. sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

§ 2 Aufgaben

Die Jugend des Judo-Sportverein Lippstadt e.V. führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugend des Judo-Sportverein Lippstadt e.V. sind insbesondere:

- (1) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit.
- (2) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude.
- (3) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der Gesellschaft.
- (4) Entwicklung neuer Formen des Sportes, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung.
- (5) Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen.
- (6) Pflege der internationalen Verständigung.

§ 3 Organe

Organ der Jugend des Judo-Sportverein Lippstadt e.V. ist die Jugendversammlung.

§ 4 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und außerordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Judo-Sportverein Lippstadt e.V. Sie bestehen aus allen Jugendlichen der einzelnen Abteilungen. Mitglieder des Vereinsvorstandes können mit beratender Stimme an der Jugendversammlung teilnehmen.
- (2) Aufgaben der Jugendversammlung sind:
 - a) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses der Jugendversammlung.
 - b) Beratung der Jahresrechnung.
 - c) Wahl des Jugendleiters und der Jugendleiterin.
 - d) Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat.
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jedes Jahr jeweils im ersten Quartal des Jahres vor der Jahreshauptversammlung statt. Sie wird von dem Jugendleiter und der Jugendleiterin einen Monat vorher durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- (4) Eine außerordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, oder wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt (Satz 2 Abs. c) gilt entsprechend).
- (5) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- (6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 5 Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können von der ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Jugendordnung tritt mit Verabschieden durch die Jugendversammlung mit Wirkung vom 17.03.2007 in Kraft und ersetzt die bisherige Jugendordnung.